

# Zu beachten

- > Gehwege müssen von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke geräumt und gestreut werden.
- > Zu diesen Flächen zählen auch Treppen, Flächen am Fahrbahnrand ohne baulichen Gehweg und rückwärtig an ein Grundstück angrenzende Gehwege.
- > Räumen Sie bitte einen Streifen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite frei, jedoch mindestens 1 m, damit zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können.
- > Verwenden Sie abstumpfendes Streumaterial wie z. B. Splitt, Sand oder Granulat um den Gehweg bei Glatteis oder Glätte durch festgetretenen Schnee zu bestreuen.
- > Salz darf nicht verwendet werden. Bitte denken Sie an die Umwelt.
- > Schnee ist nach Beendigung des Schneefalls zu räumen. Glätte ist sofort nach Eintritt abzustreuen. Bei Bedarf mehrmals täglich.
- > Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, sind die Arbeiten werktags bis 8:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:30 Uhr vorzunehmen.
- > Bitte häufen Sie Schnee und Eis auf ungenutzten Nebenflächen oder auf dem Außenrand der Gehwege so an, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- > Bei Eckgrundstücken ist an den Querungsstellen bis an die Bordkante zu räumen und abzustreuen.
- > Straßenrinnen und Einläufe sind bei Tauwetter freizumachen.



Nicht freigelegte Straßenrinnen und Einläufe führen bei Tauwetter zu Pfützen und Überschwemmungen.

## Kontakt

### Adressen und Ansprechpartner

Sollten Sie noch Fragen haben,  
wenden Sie sich bitte an:

#### Bezirksamt Eimsbüttel

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abteilung Straßen und Gewässer  
Grindelberg 66  
20139 Hamburg  
Telefon: 040 / 428 01 - 2809 oder - 3511  
e-mail: MR@eimsbuettel.hamburg .de

### Impressum

#### Redaktion

Bezirksamt Eimsbüttel  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Grindelberg 66  
20139 Hamburg



## Reinigung von Schnee und Eis

### Hinweise zum Winterdienst



Dieses Foto zeigt eine Situation, in der der Gehweg in ausreichender Breite für Fußgänger geräumt ist.

## Sicher durch den Winter

Schnee und Eis führen im Straßenverkehr zu Behinderungen und Gefährdung von Fußgängern, Radfahrern und dem Kraftfahrzeugverkehr. Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Stadtreinigung Hamburg sorgen mit Ihren Mitarbeitern/innen und Räum- und Streufahrzeugen, dass in Hamburgs Straßen Fahrbahnen und Gehwege nach besten Kräften geräumt oder gestreut werden, soweit diese Pflicht nicht anderen Personen obliegt.

## Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke verantwortlich. Nur so kann die Verkehrssicherheit aufrecht erhalten und können Unfälle vermieden werden. Gerade für ältere Personen, Rollstuhlfahrer, oder Mütter mit Kinderwagen sind nicht oder nur unzureichend geräumte Gehwege ein schwer überwindbares Hindernis.

## Rechtliche Grundlage

Das Hamburgische Wegegesetz (HWG) regelt in den §§ 28–36, welche Reinigungsarbeiten zu erbringen sind und benennt die Pflichten von Grundeigentümern.

Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 HWG dar, die regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet wird. Zudem kann das Bezirksamt bei akutem Handlungsbedarf im Zuge der Ersatzvornahme zu Lasten der Räumungspflichtigen für nicht ausgeführte Räum-, Streu- und Reinigungspflichten tätig werden.

Wir bitten deshalb alle Grundeigentümer, durch rechtzeitiges Räumen der Gehwege von Schnee und Eis und das Abstreuen von Glätte Beschwerden zu vermeiden und zu verhindern, dass die Freie und Hansestadt Hamburg dies von ihnen fordern muss.

### Auszug aus dem § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes:

**(1)** Mit Ausnahme der ausschließlich dem Fahrradverkehr dienenden Flächen sind Gehwege von den nach § 29 Reinigungspflichtigen unbeschadet der Ausnahmen in § 29 Absatz 6 in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis zu reinigen. Bei Eckgrundstücken ist bis an den Fahrbahnrand der kreuzenden oder einmündenden Straße zu räumen. Bei Anlagen nach § 29 Absatz 2 ist mindestens ein 1 m breiter Streifen auf jeder Seite des Weges von den nach § 29 Reinigungspflichtigen zu räumen. Treppen sind in voller Breite zu reinigen.

**(2)** Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wenn notwendig wiederholt, zu streuen. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. [...]



Im Bild oben ist ein Gehweg zu sehen, der unzureichend geräumt und gestreut ist.

**(3)** Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen. Glätte ist sofort nach Eintritt abzustreuen; Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, sind die Arbeiten bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.30 Uhr, vorzunehmen.

**(4)** Der Schnee ist auf dem Außenrand der in Absatz 1 genannten Anlagen oder außerhalb der Treppen so anzuhaufen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Dabei sind Wegeübergänge, Radwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Flächen für Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag in dem erforderlichen Umfang freizuhalten. Vor Hauseingängen, Einfahrten, Schaltschränken sowie an Beleuchtungs- und Lichtsignalmasten darf der Schnee nicht angehäuft werden. Über den für Feuerlöschzwecke bestimmten Unterflurhydranten und an deren rotumrandeten Hinweisschildern ist der Schnee so zu beseitigen. Dass diese Einrichtungen erkennbar bleiben.

**(5)** Straßenrinnen sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis so freizumachen, dass Schmelzwasser ablaufen kann.